

Aktenzeichen: 5 AS 8/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 13. April 1984
- 5 AS 8/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung der örtl. Zuständigkeit nach § 36 Nr. 3 ZPO

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 3, § 60

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 8/84

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April
1984 beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Ge-
richts wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin will gegen beide Beklagte Klage auf Rückzahlung
einer nicht verdienten umsatzabhängigen Vergütung erheben. Die
Beklagten waren bei ihr als Arbeitnehmer beschäftigt. Sie hat die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auffassung vertreten, die Beklagten seien Streitgenossen im Sinne von § 60 ZPO. Sie wolle die Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstand verklagen; ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand sei für diesen Rechtsstreit nicht begründet.

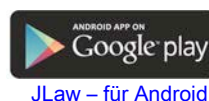
II. Die Voraussetzungen für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 3 ZPO liegen nicht vor. Die Beklagten sind keine Streitgenossen im Sinne von § 60 ZPO.

Nach § 60 ZPO können mehrere Personen als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Die Verpflichtungen, die im vorliegenden Fall den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, beruhen nicht auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde. Rechtlicher Grund des Anspruchs auf Rückzahlung von nicht verdienter Umsatzvergütung sind entweder vertragliche Vereinbarungen oder die bei jedem Beklagten eingetretene ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 Abs. 1 BGB). Damit ist der rechtliche Grund beider Verpflichtungen verschieden. Er steht auch in keinem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang. Dieser besteht nicht schon deshalb, weil die Klägerin offenbar gleichlautende Verträge mit ihren Mitarbeitern abgeschlossen hat oder bei der Zahlung von umsatzabhängigen Vergütungen ihre Mitarbeiter gleichbehandelt hat.

Weitere Umstände, die für eine Streitgenossenschaft der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

klagen sprechen könnten, sind nicht vorgetragen.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)